

ECKDATEN ZU DEN TIERSCHUTZRECHTLICHEN MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON SAUEN UND SAUGFERKELN

Stand September 2023

In dieser Zusammenstellung sind die relevanten Rechtsvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bezüglich der Haltung von Sauen, Jungsau, Zuchtläufere und Saugferkeln sowie die entsprechenden Ausführungshinweise aus dem Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen zusammengefasst.

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUPPENHALTUNG

1. Gruppenhaltungsgebot für Sauen

2. Allgemeine Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen

- a) Anforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Fläche und die Liegefläche**
- b) Anforderungen an die Bodengestaltung**
- c) Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen in Fress- Liegebuchten**
- d) Sonstige Anforderungen**

3. Zusätzliche Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung („Arena Deckzentrum“)

- a) Anforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Fläche und die Liegefläche**
- b) Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen in Fress- Liegebuchten**

4. Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufere

- a) **Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern**
- b) **Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung**
- c) **Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2029)**

II. ANFORDERUNGEN AN DIE EINZELHALTUNG VON SAUEN

- 1. **Anforderungen an die Haltung von unverträglichen, kranken und verletzten Sauen und an die Haltung von Sauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen**
- 2. **Anforderungen an die Kastenstandhaltung im Deckzentrum in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2029)**
- 3. **Anforderungen an die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2036)**
- 4. **Anforderungen an die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht in Neu- und Umbauten bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2036)**
- 5. **Begrenzung der Dauer der Kastenstandhaltung im Abferkelbereich auf maximal 5 Tage und Ausgestaltung der Bewegungsbucht**
- 6. **Anforderungen an Nestbaumaterialien**

III. ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON SAUGFERKELN IN DER ABFERKELBUCHT

I. GRUPPENHALTUNG

1. Gruppenhaltungsgebot für Sauen

TierSchNutzV	Ausführungshinweise
<p>Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 TierSchNutzV).</p> <p>Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 4 TierSchNutzV gilt eine Ausnahme vom Gruppenhaltungsgebot:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Betrieben mit weniger als 10 Sauen2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen	<p>Die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen ist damit nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 09. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 09. Februar 2029.</p>

Die Anforderungen an die Gruppenhaltung der Sauen unterscheiden sich dabei im Zeitraum *vor* der Besamung von den Anforderungen im Zeitraum *nach* der Besamung.

2. Allgemeine Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen

Für den Zeitraum von der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin gelten die gleichen Vorgaben wie bisher für die „Gruppenhaltung im Wartestall“.

a) Anforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Fläche und die Liegefläche

TierSchNutztV				Ausführungshinweise
<p>Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss, vorbehaltlich des Absatzes 2a, abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:</p>				<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutztV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.</p> <p>Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z.B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht).</p> <p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutztV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.</p>
	Fläche in Quadratmetern			
	bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren	
Jungsau	1,85	1,65	1,5	
Sau	2,5	2,25	2,05.	
<p>Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> in Betrieben mit weniger als zehn Sauen. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen <p>(§ 30 Absatz 2 TierSchNutztV)</p> <p>Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.</p> <p>(§ 24 Absatz 2 TierSchNutztV)</p>				

b) Anforderungen an die Bodengestaltung

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss</p> <ol style="list-style-type: none">1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein;2. der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen;3. soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;4. soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und Spaltenweiten von höchstens 11 mm für Saugferkel, 14 mm für Absatzferkel, 18 mm für Zuchtläufer und Mastschweine und 20 mm für Sauen aufweisen5. soweit Betonspaltenboden verwendet wird, entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Auftrittsweite von mindestens acht Zentimetern aufweisen;6. soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss;7. im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird;8. im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt. <p>(§ 22 Absatz 3 TierSchNutztV)</p>	<p>Zu Nr. 3: Kotklappen/Kotschlitzte können in Abferkelbuchten nur dann toleriert werden, wenn die Sau im Kastenstand fixiert ist und die Kotklappen / Kotschlitzte sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden. In dem Zeitraum in dem die Sau sich frei bewegen kann und / oder in dem sich Ferkel in der Bucht befinden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte grundsätzlich geschlossen / abgedeckt sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes geöffnet werden. Soweit die Sauen vor der Geburt im Kastenstand fixiert werden, müssen Kotklappen / Kotschlitzte spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen/abgedeckt werden.</p> <p>In Gruppenhaltung sind Kotklappen oder Kotschlitzte permanent abzudecken und dürfen allenfalls kurzzeitig, d.h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes geöffnet werden.</p> <p>Zu Nr. 4: Der Begriff „Spaltenboden“ umfasst nicht nur Betonböden, sondern alle Bodenmaterialien. Für Metallgitterböden finden außerdem die Regelungen in § 22 Absatz 3 Nr. 4 sowie Nr. 6 Anwendung, nach denen die Zwischenraumweite höchstens der Auftrittsweite entsprechen darf, Draht ummantelt sein muss und der Draht mit Mantel mindestens einen Durchmesser von 9 Millimeter aufweisen muss.</p> <p>Zu Nr. 8: Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss.</p>

c) Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen in Fress- Liegebuchten

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
<p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,2. der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt ist und3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt. <p>(§ 24 Absatz 5 TierSchNutzTV)</p>	<p>Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2).</p> <p>Die Fläche innerhalb einer Fressliegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese:</p> <p><u>im Zeitraum vom Besamen bis zur Einnistung in die Abferkelbucht</u> mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsauen (Vgl. § 30 Absatz 2) bzw.</p> <p>im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen (Vgl. § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a) aufweist.</p> <p>Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzTV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.</p> <p>Zu Nr. 1: Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Zu Nr. 2: Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch Nummer 8 der AfH zu § 24 Absatz 3).</p> <p>Zu Nr. 3: Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen. Die o. g. Gangbreiten sind auch für Fressstände oder Fressplatzteiler einzuhalten.</p>

d) Sonstige Anforderungen

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Es sind Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in Gruppen auf ein Minimum zu beschränken.</p> <p>(§ 30 Absatz 2c TierSchNutztV)</p>	<p>Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe treten direkt nach dem Zusammenstellen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 Stunden eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.</p> <p>Geeignete Maßnahmen sind z.B.:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mischen von Sauengruppen auf ein Mindestmaß reduzieren2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung und ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial.3. Sättigung durch einen ausreichenden Rohfasergehalt der Ration4. Stroh- oder Raufuttergaben5. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere

Des Weiteren gelten die für alle Schweine gültigen Rechtsvorgaben wie z.B. die Mindestanforderungen bezüglich der Futter- und Wasserversorgung und Beschäftigungsmaterialien.

3. Zusätzliche Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung („Arena Deckzentrum“)

Zusätzlich zu den unter I.2 beschriebenen Anforderungen gilt im Zeitraum vom Absetzen der Ferkel bis zur Besamung der Sauen:

a) Anforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Fläche und die Liegefläche

Zwischen Absetzen der Ferkel und Besamung sieht die TierSchNutzTV aufgrund der Neugruppierung in Verbindung mit der beginnenden Rausche eine größere Mindestfläche pro Sau vor:

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
<p>Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern je Sau zur Verfügung stehen.</p> <p>Von dieser Bodenfläche muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Teil, der 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 und 2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. <p>Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Absatz 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.</p> <p>(§ 30 Absatz 2a TierSchNutzTV)</p>	<p>Gemäß der amtlichen Begründung (Bundesratsdrucksache 302/20) kommen insbesondere die folgenden praxistauglichen Möglichkeiten hier in Frage:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen 2. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich 3. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließend Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen. <p>Die beschriebenen Verfahrensweisen setzen voraus, dass den Sauen in der Gruppenhaltung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang angeboten werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden / Abliegebretter oder auch Strohbällen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.</p> <p>Eine Fixierung von Zuchtläufnern / Jungsauen / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen eine Übergangsfrist bis zum 09.02.2029.</p>

b) Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen in Fress- Liegebuchten

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
<p>Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,2. der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt ist und3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt. <p>(§ 24 Absatz 5 TierSchNutzTV)</p>	<p>Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (Vgl. § 22 Absatz 2)</p> <p>Die Fläche innerhalb einer Fressliegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese:</p> <p>im Zeitraum vom Besamen bis zur Einstellung in die Abferkelbucht mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsauen (Vgl. § 30 Absatz 2) bzw.</p> <p><u>im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung</u> mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen (Vgl. § 30 Absatz 2a in Verbindung mit § 29 Absatz 2a) aufweist.</p> <p>Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 TierSchNutzTV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.</p> <p>Zu Nr. 1: Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.</p> <p>Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen / Jungsauen / Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.</p> <p>Zu Nr. 2: Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch Nummer 8 der AfH zu § 24 Absatz 3).</p> <p>Zu Nr. 3: Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen. Die o. g. Gangbreiten sind auch für Fressstände oder Fressplatzteiler einzuhalten.</p>

4. Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern

a) Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise								
<p>(1) Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden.</p> <p>(2) Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:</p> <table border="1" data-bbox="163 616 792 794"><thead><tr><th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th><th>Fläche in Quadratmetern</th></tr></thead><tbody><tr><td>über 30 bis 50</td><td>0,5</td></tr><tr><td>über 50 bis 110</td><td>0,75</td></tr><tr><td>über 110</td><td>1,0.</td></tr></tbody></table> <p>Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Satz 1 muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen.</p> <p>(§ 29 Absatz 1 und 2 TierSchNutzTV)</p>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratmetern	über 30 bis 50	0,5	über 50 bis 110	0,75	über 110	1,0.	<p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:</p> <p>Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.</p> <p>Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z.B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht).</p> <p>Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratmetern								
über 30 bis 50	0,5								
über 50 bis 110	0,75								
über 110	1,0.								

b) Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung

Die Vorgabe aus § 30 Absatz 2a TierSchNutzTV gilt vollumfänglich ebenfalls für Zuchtläufer.

Die Anforderungen an die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (mindestens 5 m²/ Tier) sowie an die Liegefläche (mindestens 1,3 m² / Tier) **sind hier für Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen gleich.**

(Hinweis: im Wartestall gelten für Jungsauen und Sauen unterschiedliche Anforderungen sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche als auch in Bezug auf die Liegefläche).

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
Abweichend von (...) gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend. (§ 29 Absatz 2a TierSchNutzTV)	Zuchtläufer sind im Zeitraum von einer Woche vor der Besamung bis zur Besamung sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (5 m ² /Tier) als auch in Bezug auf die Liegefläche (1,3 m ² / Tier) wie abgesetzte Sauen und Jungsauen zu behandeln. Gemäß § 45 Absatz 15a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 09.02.2029.

c) **Anforderungen an die Haltung von Zuchtläufern in der Woche vor der geplanten Besamung in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2029)**

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
Abweichend von § 29 Absatz 2a in Verbindung § 30 Absatz 2a dürfen Zuchtläufer in Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind noch bis zum Beginn des 09.02.2029 gehalten werden. (§ 45 Absatz 15a TierSchNutzTV)	Gemäß § 2 TierSchNutzTV ist ein Zuchtläufer ein Schwein, das zur Zucht bestimmt ist, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Gemäß § 29 Absatz 1 sind Zuchtläufer in der Gruppe zu halten und sind Umgruppierungen möglichst zu vermeiden. Die Kastenstandhaltung von Zuchtläufern vor dem Zeitpunkt der ersten Besamung ist somit nicht zulässig.

Des Weiteren gelten für Zuchtläufer die für alle Schweine gültigen Rechtsvorgaben wie z.B. die Mindestanforderungen an die Futter- und Wasserversorgung und an Beschäftigungsmaterialien.

II. ANFORDERUNGEN AN DIE EINZELHALTUNG VON SAUEN

1. Anforderungen an die Haltung von unverträglichen, kranken und verletzten Sauen und an die Haltung von Sauen in Betrieben mit weniger als 10 Sauen

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>(§ 26 Absatz 4 TierSchNutztV)</p> <p>Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können. § 4 Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2b, Satz 1 entsprechend.</p> <p>(§ 30 Absatz 3 TierSchNutztV)</p> <p>Wer Nutztiere hält hat (...) sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;</p> <p>(§ 4 Absatz 1 Nummer 3 TierSchNutztV)</p> <p>Einzel gehaltene Schweine müssen Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben. Dies gilt nicht für Abferkelbuchten.</p> <p>(§ 22 Absatz 2 Nummer 1 TierSchNutztV)</p>	<p>Für kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen sowie für unverträgliche Sauen gemäß § 26 Absatz 4 müssen in ausreichender Zahl Separations- und Krankenbuchten zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5% der in Gruppen gehaltenen Sauen Kranken- bzw. Separationsbuchten vorgehalten werden. Diese Buchten sollten die unten stehenden Mindestmaße aufweisen.</p> <p>Einzelbucht für kranke Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 4 m² groß• mindestens 1,3 m² Liegefläche• „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z.B. durch Stroheinstreu oder weiche, verformbare Gummimatte). <p>Einzelbucht für gesunde (z.B. unverträgliche) Sauen:</p> <ul style="list-style-type: none">• mindestens 4 m² groß• mindestens 1,3 m² Liegefläche <p>Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in einer Kleingruppe (z.B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden.</p> <p>Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen in Gruppen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.</p>

2. Anforderungen an die Kastenstandhaltung im Deckzentrum in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2029)

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Abweichend von (...) dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 09.02.2029 gehalten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden, 2. die Kastenstände so beschaffen sind, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Schweine sich nicht verletzen können, b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage so ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht und 3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde <ol style="list-style-type: none"> a) bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2, genügt, sowie b) bis zum 09.02.2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt. <p>Satz 1 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Die Pflicht zur Vorlage des Konzepts nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zur Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 erlischt zu dem Zeitpunkt, den der Tierhalter in seiner Erklärung nach Satz 3 benannt hat. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2031 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte</p>	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein ungehindertes ausgestrecktes Liegen der Sau in <u>beidseitiger Seitenlage ohne bauliche Hindernisse</u> setzt voraus, dass die Kastenstände aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit im unteren Bereich geöffnet sind, so dass die Schweine die Möglichkeit bekommen, ihre Gliedmaßen in Seitenlage in den benachbarten Kastenstand strecken zu können. Der jeweilige Abstand zwischen waagerechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter muss daher groß genug sein, um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagerechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden. <u>Grenzt der Kastenstand an eine Wand, kann er ggf. nicht belegt werden.</u> 2. Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus.

erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 1 Nummer 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.

(§ 45 Absatz 11a TierSchNutztV)

In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.

Anforderungen an die Bodengestaltung:

1. Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.
2. Kotklappen/Kotschlitze können bei der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austritt verschlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sauen entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen/ Kotschlitze gelangen kann.

Weitere Hinweise: Auch für die Kastenstandhaltung im Deckzentrum vor Ablauf der Übergangsfrist gilt, dass Jungsauen und Sauen im Kastenstand nur gehalten werden dürfen, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.

Für die Einzelhaltung im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. *(Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!)*

3. Anforderungen an die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht in „Altbauten“ vor Ablauf der Übergangsfrist (09. Februar 2036)

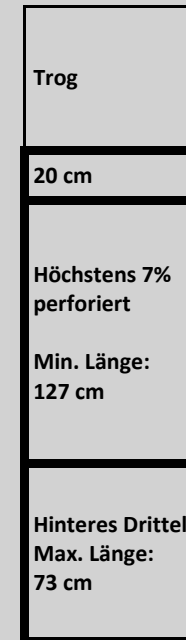
TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Abweichend von</p> <p>1. § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und von § 30 Absatz 2b Satz 2, dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel in Kastenständen, die sich in Abferkelbuchten befinden, und soweit diese Kastenstände Bestandteile von Haltungseinrichtungen sind,</p> <p>2. § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 1, dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen,</p> <p>die vor dem 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 09.02.2036 gehalten werden.</p> <p>Satz 1 gilt nur, wenn</p> <p>1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,</p> <p>2. die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann,</p> <p>3. die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht und</p> <p>4. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 09.02.2033</p> <p>a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b genügt, sowie</p> <p>b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,</p>	<p>Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:</p> <p>Die Eignung der „Kastenbestände“ muss im Einzelfall überprüft werden; ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstandes sollten die Körperlänge und -höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß) b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in der Einzelhaltung c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus. <p>In keinem Fall darf es durch den Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.</p> <p>Kastenstände in Abferkelbuchten sind der Breite und Länge der jeweiligen Größe der Sau anzupassen.</p> <p>Anforderungen an die Bodengestaltung:</p> <p>Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse muss der Boden des Liegebereichs bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der</p>

<p>vorlegt.</p> <p>Satz 2 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 09.02.2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. ...</p> <p>(§ 45 Absatz 11b TierSchNutzV)</p>	<p>Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrüsten (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.</p> <p>Weiterer Hinweis: Auch für die Kastenstandhaltung im Abferkelstall vor Ablauf der Übergangsfrist gilt, dass Jungsauen und Sauen im Kastenstand nur gehalten werden dürfen, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.</p>
--	--

4. Anforderungen an die Haltung von Sauen in der Abferkelbucht in Neu- und Umbauten bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist (09.Februar 2036)

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
<p>Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im vorderen Teil des Liegebereichs bis zu 20 Zentimeter ab der Kante des Futtertroges und 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs, <p>durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 Zentimetern aufweist.</p> <p>(§ 24 Absatz 3 TierSchNutzTV)</p> <p>Haltungseinrichtungen (für Schweine) müssen so beschaffen sein, dass (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können; <p>(§ 22 Absatz 2 Nummer 2 TierSchNutzTV)</p> <p>Jungsauen und Sauen dürfen (...) in Kastenständen nur gehalten werden, wenn nicht offensichtlich erkennbar ist, dass diese Haltungsform zu nachhaltiger Erregung führt, die insbesondere durch Gabe von Beschäftigungsmaterial nicht abgestellt werden kann.</p> <p>(§ 30 Absatz 4 TierSchNutzTV)</p>	<p>Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge vom 220 cm angerechnet werden.</p> <p>Das in dem Kastenstand gehaltene Schwein muss ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (§ 22 Absatz 2 Nummer 2).</p> <p>Die Anforderungen an der Ausgestaltung der Liegefläche sind i.d.R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 1,27 m Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist. In diesem Teilbereich darf der maximale Perforationsgrad von 7 % nirgendwo überschritten werden. Zur Berechnung des Perforationsgrades ist die kleinste Flächeneinheit, in der sich die Perforationen wiederholen anzusetzen.</p>

Beispielrechnung für einen Kastenstand von 2,20 m Länge:



Der Boden darf keine Verletzungsgefahr für die Sauen darstellen und soll den Ferkeln beim Säugen Halt bieten.

Für Stallungen, die am 09.02.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 09.02.2036. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Vorgaben an die Ausgestaltung des Liegebereichs.

5. Begrenzung der Dauer der Kastenstandhaltung im Abferkelbereich auf maximal 5 Tage und Ausgestaltung der Bewegungsbucht

TierSchNutztV	Ausführungshinweise
<p>Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.</p> <p>(§ 30 Absatz 2b TierSchNutztV)</p> <p>Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechseinhalb Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.</p> <p>(§ 24 Absatz 4 TierSchNutztV)</p>	<p>Ein ungehindertes Umdrehen ist sicher möglich, wenn der Durchmesser des größtmöglichen Kreises, der sich innerhalb der für die Sau frei zugänglichen Fläche ergibt, mindestens der Körperlänge der in der Bucht eingestellten Sau entspricht. Dabei stellen Abweisbügel, über die sich die Sau mit erhobenem Kopf hinwegdrehen kann, i.d.R. kein Hindernis dar. Ist die Fläche eines Wendekreises in der für die Sau frei zugänglichen Fläche in dieser Größe nicht gegeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Ausweichflächen, die der Sau ein ungehindertes Umdrehen (ohne an bauliche Einrichtungen anzustoßen) ermöglichen, in die notwendige Fläche für eine Dreh-Wendebewegung einbezogen werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 1) eine ausgewachsene Sau einer üblichen Genetik eine durchschnittliche Länge von 193 cm hat, während 95% der Sauen eine Körperlänge von weniger als 202 cm aufweisen (95% Perzentil) (Moustsen et al. 2011) und 2) das Vorabliegeverhalten der Sauen viel Aktivität und raumfordernde Bewegungen, z.B. wiederholtes Umdrehen fordert.</p> <p>Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036.</p>

6. Anforderungen an Nestbaumaterialien

TierSchNutzTV	Ausführungshinweise
<p data-bbox="163 371 1059 491">In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.</p> <p data-bbox="163 515 521 539">(§ 30 Absatz 7 Satz 2 TierSchNutzTV)</p>	<p data-bbox="1111 371 2036 619">Jungsauen und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten und brauchen hierzu ein geeignetes Material, am besten Stroh. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht (Vgl. amtliche Begründung BR-Drucksache 119/06). Somit müssen zumindest in Neu- und Umbauten die Haltungsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf Bodengestaltung und Gülletechnik, so gestaltet werden, dass die Verwendung von optimal geeigneten Nestbaumaterialien wie z.B. Stroh möglich ist.</p> <p data-bbox="1111 643 2036 730">In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.</p> <p data-bbox="1111 754 2036 946">Das Nestbaumaterial sollte ab dem 112. Trächtigkeitstag angeboten werden und muss mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ständig in ausreichenden Mengen vorhanden sein. Das Nestbaumaterial muss von der Sau ins Maul genommen und getragen werden können. Im Falle einer Haltung im Kastenstand, muss gewährleistet werden, dass das Nestbaumaterial für die Sau sicher erreichbar ist, da nicht erreichbares Nestbaumaterial zu vermeidbarer Erregung führt.</p>

III. ANFORDERUNGEN AN DIE HALTUNG VON SAUGFERKELN IN DER ABFERKELBUCHT

TierSchNutztV	Ausführungshinweise															
<p>(1) Saugferkel dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen.</p> <p>(2) In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein.</p> <p>(3) Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können.</p> <p>(4) Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmedämmend und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.</p> <p>(§ 23 TierSchNutztV)</p> <p>(1) Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.</p> <p>(2) Wer Saugferkel hält, muss sicherstellen, dass im Liegebereich der Saugferkel während der ersten zehn Tage nach der Geburt eine Temperatur von 30 Grad Celsius und im Liegebereich von über zehn Tage alten Saugferkeln abhängig von der Verwendung von Einstreu die Temperatur nach folgender Tabelle nicht unterschritten wird:</p> <table border="1" data-bbox="165 975 824 1201"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2">Temperatur in Grad Celsius</th> </tr> <tr> <th>mit Einstreu</th> <th>ohne Einstreu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 10</td> <td>16</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>über 10 bis 20</td> <td>14</td> <td>18</td> </tr> <tr> <td>über 20</td> <td>12</td> <td>16.</td> </tr> </tbody> </table>		Temperatur in Grad Celsius		mit Einstreu	ohne Einstreu	bis 10	16	20	über 10 bis 20	14	18	über 20	12	16.	<p>Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen.</p> <p>Die Mindestgröße des Ferkelnests kann nach folgender Formel berechnet werden:</p> $0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$ <p>(Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekkel et al 2003)</p> <p>Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Mindestgröße des Ferkelnests anhand der o.g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden.</p> <p>Eine Aufteilung des Ferkelnests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmedämmend oder entsprechend eingestreut ist.</p> <p>Gemäß § 27 Abs. 1 dürfen Saugferkel erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Somit müssen die obengenannten Anforderungen an die Liegefläche zumindest bis zum 28. Lebenstag erfüllt sein. Bei längeren Säugezeiten (Absetzalter > 28 Tage) kann die für die schwereren Ferkel zusätzliche benötigte Liegefläche ggf. perforiert sein.</p> <p><i>Hinweis: Eine durchschnittliche Wurfgröße < 12 Ferkel ist als unrealistisch anzusehen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass die durchschnittliche Wurfgröße tatsächlich < 12 Ferkel beträgt.</i></p>	
		Temperatur in Grad Celsius														
	mit Einstreu	ohne Einstreu														
bis 10	16	20														
über 10 bis 20	14	18														
über 20	12	16.														
(§27 TierSchNutztV)																

In Bezug auf das Mindestabsetzalter der Saugferkel enthält das Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen die Anlage „Merkblatt Absetzalter“.